

„Die Residenz Münster e.V.“

GESCHÄFTSORDNUNG

der Mitgliederversammlung

I. Allgemeines:

§ 1

Alle Geschlechtsbezeichnungen werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

§ 2

Die Mitgliederversammlung (MV) ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern sie unter Beachtung von § 13 bis § 15 der Satzung einberufen wurde (*vgl. §14 Abs 5 der Satzung*).

§ 3

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Jahresbericht des Schatzmeisters
3. Prüfungsbericht der Geschäftsführungs- und Kassenprüfer
4. Aussprache über die Berichte der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführungs- und Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
7. Wahl der Geschäftsführungs- und Kassenprüfer
8. Haushaltsvoranschlag
9. Veranstaltungskalender
10. Verschiedenes

II. Leitung:

§ 4

Die Versammlungsleitung (VL) wird von zwei Mitgliedern, die vom ÄR zuvor bestimmt werden, wahrgenommen. Bei der Eröffnung stellt die VL die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit fest. Einwände sind sofort zu erheben.

§ 5

(1)

Die VL hat bei Anträgen zunächst einem Antragsteller und sonst nach der Rednerliste, die von ihr geführt wird, das Wort zu erteilen, einen Redner zur Sache zu rufen, wenn dieser vom Thema abweicht oder bereits Gesagtes wiederholt und ihm im Wiederholungsfall das Wort zu entziehen und persönliche oder ungehörige Ausdrücke zurückzuweisen.

(2)

Die VL kann nach jedem Redner einem Mitglied des Vorstandes das Wort erteilen.

III. Niederschrift:

§ 6

(1)

Die MV wählt zu Beginn einen Protokollführer.

(2)

Der Protokollführer fertigt eine Niederschrift der Versammlung gemäß § 13 der Satzung an, die von jedem Mitglied eingesehen werden kann.

(3)

Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

- Art der Versammlung (ordentliche oder außerordentliche),
- Tag der Versammlung,
- Zeitpunkt des Beginns und des Schlusses,
- die Tagesordnung,
- die Beschlüsse im Wortlaut,
- das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen.

IV. Berichte:

§ 7

(1)

Der Vorstand trägt den Jahresbericht vor.

(2)

Der Schatzmeister erläutert die Jahresschlussrechnung und gibt Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr in finanzieller Sicht. Dazu legt er einen schriftlichen Bericht, der mindestens die Jahresschlussrechnung beinhaltet, vor.

(3)

Die Aussprache findet innerhalb des Punktes „Aussprache über die Berichte der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführungs- und Kassenprüfer“ statt.

§ 8

Der Schatzmeister legt der Versammlung für das laufende Haushaltsjahr einen schriftlichen Haushaltsvoranschlag zur Genehmigung vor.

§ 9

(1)

Einer der Geschäftsführungs- und Kassenprüfer gibt der Versammlung mündlich und schriftlich das Ergebnis der Prüfung von Unterlagen der Geschäfts- und Kassenprüfung bekannt.

(2)

Eine ordnungsgemäße Prüfung hat vor allem Einnahmen und Ausgaben, Konten, Barbestand, Jahresabschlussrechnung und Inventar zu erfassen.

(3)

Die Aussprache findet innerhalb des Punktes „Aussprache über die Berichte der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführungs- und Kassenprüfer“ statt.

§ 10

Die Berichte gem. § 7 Abs. 2, § 8 und § 9 Abs. 1 sind den Mitgliedern vor Beginn der Versammlung schriftlich auszuhändigen.

V. Anträge:

§ 11

(1)

Der Vorstand hat rechtzeitig in geeigneter Weise, mindestens jedoch durch Aushang im Clubhaus, auf die anstehende Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen, damit die Mitglieder Gelegenheit haben, Anträge zur Tagesordnung rechtzeitig einzureichen (vgl. §13 Abs 5 der Satzung).

(2)

Anträge zu den bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten sind beim Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Sie sind vom Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mindestens durch Aushang im Clubhaus und auf dem nur den Mitgliedern zugänglichen Teil der Homepage zu veröffentlichen. (vgl. § 13 Abs 6 der Satzung)

(3)

Antragsrecht haben:

- der Vorstand
- der Ältestenrat
- die Jugendversammlung
- fünf Mitglieder

(4)

Zu einem Antrag können im Laufe der diesbezüglichen Aussprache Ergänzungen und Änderungen beantragt werden.

(5)

Den Antragstellern steht es bis zur Abstimmung frei, ihre Anträge zurückzuziehen.

(6)

Ein Mitglied kann während der Verhandlung durch Zuruf Antrag auf Schluss der Aussprache stellen. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache ist durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Ist dieser angenommen, hat die Abstimmung unverzüglich stattzufinden.

VI. Abstimmungen:

§ 12

(1)

Alle Abstimmungen sind offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt und von mindestens 10% der abgegebenen Stimmen befürwortet wird. Wird zweifelsfrei die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen Antrag erreicht, so ist der Antrag angenommen. Hat der Antrag zweifelsfrei die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht erhalten, so ist der Antrag abgelehnt. Besteht Zweifel über die Mehrheit der Stimmen, so sind diese für den Antrag zu zählen (vgl. § 16 der Satzung).

(2)

Bei Satzungsänderungen muss die Niederschrift enthalten:

- Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen
- ungültige Stimmen

VII. Wahlen:

§ 13

Die Mitglieder sollen sich rechtzeitig vor der Wahl über die Neubesetzung oder Wiederwahl des Vorstandes aussprechen und Wahlvorschläge möglichst vor der Versammlung beim Ältestenrat zur Vorbereitung der Versammlungsleitung (siehe §4) schriftlich einreichen.

§ 14

Wahlvorschläge haben zu enthalten: Name des Kandidaten und seine Bereitwilligkeitserklärung zur Annahme einer eventuellen Wahl sowie fünf Unterschriften von wahlberechtigten Mitgliedern.

§ 15

(1)

Vor Beginn der Wahlen gibt die VL die Kandidatenvorschläge bekannt und fragt, ob weitere Vorschläge gemacht werden.

(2)

Vor der Abstimmung hat jeder Kandidat die Möglichkeit sich vorzustellen.

§ 16 (vgl. § 17 der Satzung)

(1)

Die Wahlen zum Vorstand und Ältestenrat, sowie die Wahlen der Geschäftsführungs- und Kassenprüfer sind offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt und von mindestens 10% der abgegebenen Stimmen befürwortet wird.

(2)

Die Vorstands- und Ältestenratsmitglieder, sowie die Geschäftsführungs- und Kassenprüfer werden einzeln gewählt.

(3)

Bei geheimer Wahl erfolgt die Stimmabgabe auf dem hierfür bestimmten Wahlzettel. Zusätze auf dem Wahlzettel machen diesen ungültig.

(4)

Der Vertreter der Leistungssportler sowie der Vertreter der Breitensportler wird von der jeweiligen Teilgruppe der Mitglieder gewählt:

- a. Leistungssportler sind aktive Mitglieder des Vereins ab 18 Jahre, solange diese im Besitz einer gültigen Startberechtigung für Turniere des „Deutschen Tanszsportverbandes e.V.“ sind und diese Startberechtigung auf den Namen des Vereins „Die Residenz Münster e.V.“ lautet:
- b. Breitensportler sind aktive Mitglieder ab 18 Jahre, solange diese keine Leistungssportler im Sinn des Absatzes 4. a. dieses Paragraphen sind.

§ 17 (vgl. § 18 der Satzung)

(1)

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung auf sich vereinigt.

(2)

Ergibt sich keine solche Mehrheit bei der Kandidatur mehrerer Mitglieder für ein Amt, so findet zwischen den beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

(3)

Erhält kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bittet die VL die Versammlung um Einreichung neuer Wahlvorschläge.

Erhält in einer erneuten Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit oder werden keine neuen Wahlvorschläge unterbreitet, so ist die Wahl für die nächste Mitgliederversammlung erneut vorzusehen.

(4)

Sollte nach Maßgabe der Abs. 1-3 bei der Wahl zum Vorsitzenden kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten, verfährt der Vorsitzende des ÄR gemäß § 22 Abs. 3 der Satzung.

§ 18

In der Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist zu allen Wahlen jeweils mindestens festzuhalten:

- Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen
- ungültige Stimmen

VIII. Verschiedenes:

§ 19

(1)

Unter Punkt Verschiedenes können Fragen an den Vorstand gerichtet und Anregungen gegeben werden.

(2)

Beschlüsse können nicht gefasst werden.

IX. Inkrafttreten:

§ 20

Die Geschäftsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 2016 dann in Kraft, wenn auch die an diesem Datum beschlossenen Satzung in Kraft tritt. Gleichzeitig treten als früheren Geschäftsordnungen der Mitgliederversammlung außer Kraft.

Redaktionell wurde diese Geschäftsordnung am 15.03.2017 ergänzt.